

GEMEINSAMER TARIF K



Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett und Theater

Gegenstand dieses Tarifs sind Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett und Theater.

Der Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten), welche von der SWISSPERFORM wahrgenommen werden. Die SUISA ist Vertreterin der SWISSPERFORM.

A. Arten von Veranstaltungen

Im Gemeinsamen Tarif K (GT K) werden die Veranstaltungen definiert, auf die der Tarif anwendbar ist:

- **Konzerte.**
- **Konzertähnliche Darbietungen** sind Veranstaltungen bei denen die Musik im Vordergrund steht wie Tribute-Shows, Tattoo Festivals etc.
- **Shows** sind Veranstaltungen bei welchen die Musik nur untergeordnete oder begleitende Funktion hat wie Eiskunstlauf, Variété etc.
- **Ballettaufführungen.**
- **Theateraufführungen.**

B. Wie wird der Preis für die Musik berechnet?

1. Berechnungsgrundlage

Die Entschädigung wird in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen des Kunden berechnet (vgl. Ziffern 10 und 11 GT K).

Die Entschädigung wird ausnahmsweise in der Form eines Prozentsatzes der Kosten der Musik berechnet, insbesondere wenn keine Einnahmen erzielt werden (vgl. Ziffer 13 GT K).

2. Höhe des Lizenzsatzes

Für die Urheberrechte müssen Sie mit folgenden Sätzen rechnen:

Konzerte:	7.5 % bis 10 %
Konzertähnliche Darbietungen und Open-Air-Festivals:	7 % bis 8.5 %
Shows und Ballette:	5 %
Theater:	3 %

Für im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger, welche anlässlich einer Veranstaltung verwendet werden, müssen Sie eine **zusätzliche Entschädigung für die verwandten Schutzrechte** entrichten. Diese beträgt zwischen 0.25 % und 3 %, je nach Art der Veranstaltung. Bei Kleinkonzerten beläuft sich diese Entschädigung pauschal auf CHF 20.00 pro Konzert.

3. Mindestbeträge

Die Entschädigung beträgt immer mindestens CHF 40.00 pro Veranstaltung für die Urheberrechte und je nach Art der Veranstaltung zwischen CHF 10.00 und CHF 40.00 für die verwandten Schutzrechte.

4. Reduktion pro rata temporis

Der Prozentsatz reduziert sich im Verhältnis der Dauer der geschützten Musik zur Gesamtdauer der aufgeführten Musik bzw. der Veranstaltung, wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik einreicht.

C. Gibt es Ermässigungen?

Mitglieder eines schweizerischen Branchenverbandes, die sich schriftlich verpflichten, den Gemeinsamen Tarif K zu respektieren, können eine Ermässigung gemäss Ziffern 20 bis 24 GT K erhalten.

Zusätzlich erhalten diese Kunden eine Ermässigung von 2 %, wenn sie die Rechnung innerhalb von 10 Tagen bezahlen (Skonto).

D. Muss ich der SUISA Verzeichnisse der aufgeführten Musik abliefern?

Ja, diese sind notwendig, damit wir die Entschädigungen korrekt berechnen und an die Rechteinhaber verteilen können. Sie müssen der SUISA alle erforderlichen Angaben innerhalb von **10 Tagen** nach der Veranstaltung mitteilen.